

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Börfink
vom 07.02.2020**

Der Ortsgemeinderat von Börfink, hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung am **07.02.2020** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
 - b) der Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts,
 - c) wer eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt,
 - d) bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Schuldner des Auslagenersatzes ist:
 - a) bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung,
 - b) bei Wahlgrabstätten der Inhaber des Nutzungsrechtes.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle vom **05.07.2004** außer Kraft.

Ausgefertigt:

Böffink, 07.02.2020



Ortsgemeinde Böffink

gez. 
Martin Döscher
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Börfink
vom 07.02.2020**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **50,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr **100,00 €**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte **80,00 €**
3. Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattungen inklusive der Pflege für die Dauer der Ruhefrist **600,00 €**
4. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte inklusive der Pflege für die Dauer der Ruhefrist **600,00 €**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - eine Doppelwahlgrabstätte **200,00 €**
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr **20,00 €**

III. Zusätzliche Beisetzung von Urnen in vorhandene Grabstätten

- a) in einer Reihengrabstätte/gemischte Grabstätte **50,00 €**
- b) in einer Doppelwahlgrabstätte **50,00 €**

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Wege der Nachbarschaftshilfe oder durch ein beauftragtes Unternehmen nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- Aufbahrung einer Leiche **50,00 €**